

§ 18 Prüfungsgebühr

Für die Tätigkeiten des Prüfungsausschusses sind vom Unfallversicherungsträger der AP i.V. an die DGUV Prüfungsgebühren zu bezahlen. Die Höhe wird durch die DGUV festgesetzt.

§ 19 Übergangsregelung

(1) Soweit die AP i.V. die Vorbereitungszeit vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen hat, gilt

- a) für Bewerber/innen der Berufsgenossenschaften die vom zuständigen Unfallversicherungsträger erlassene Prüfungsordnung für Aufsichtspersonen
- b) für Bewerber/innen der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand die von dem zuständigen Unfallversicherungsträger erlassene Prüfungsordnung des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BUK) für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII.

(2) Zeugnisse gemäß § 16 Absatz 1 der Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften sowie § 20 Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsordnung der ehemaligen Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BUK) für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ausgestellt worden sind, gelten als Befähigungsnachweis nach § 14 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung.

(3) Der Antrag nach § 16 Absatz 2 kann im Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bei dem Prüfungsausschuss gestellt werden.

(4) Abweichend von den Regelungen in § 5 Absatz 5 gelten für die erste Amtszeit nach dieser Prüfungsordnung die nach der Prüfungsordnung für Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften und der Prüfungsordnung des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BUK) für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII ausgesprochenen Berufungen der Beisitzer/innen weiter.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnungen für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII der fusionierten Unfallversicherungsträger der Unfallkasse NRW

des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen Lippe vom 12. Juni 1997 (GV. NRW. S. 234)

des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 26. Mai 1997 (GV. NRW. S. 298)

der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1998 (GV. NRW. 1999 S. 5)

der Feuerwehrunfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2000 (MBI. NRW. 2001 S. 549)

außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 2010

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

L a u f

Der Vorsitzende des Vorstandes

S t u h l m a n n

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen am 14. Juli 2010 beschlossene Prüfungsordnung für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII wird hiermit nach § 18 Absatz 2 Satz 3 SGB VII genehmigt.

Essen, den 22. November 2010
V A 4- 2401.108

Ministerium
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
F r i e d r i c h

– GV. NRW. 2010 S. 655

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen wegen der Behauptung, das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2007 (GV. NRW S. 207 f. sowie GV. NRW S. 237 ff.) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung Vom 26. Mai 2010

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 2010 – VerfGH 17/08 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Anlage A zu § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) i.d.F. des Ersten Gesetzes zur Änderung des AG-SGB II NRW vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 207 f. sowie GV. NRW. S. 237 ff.) ist mit Art. 78 Abs. 1 der Landesverfassung unvereinbar.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 19. November 2010

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein Westfalen

Hannelore K r a f t

– GV. NRW. 2010 S. 658

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nord- rhein-Westfalen wegen der Behauptung, die durch § 1 a Abs. 1 AG-KJHG, in Kraft getreten am 11. November 2008, vorgenommene Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach Maß- gabe des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10. Dezember 2008 verletze das Konnexitätsgebot des Art. 78 Abs. 3 LV NRW und die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der kommunalen Selbstverwaltung

Vom 12. Oktober 2010

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2010 – VerfGH 12/09 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Auf die übrigen Verfassungsbeschwerden wird festgestellt, dass § 1 a Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des AG-KJHG vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644) mit Art. 78 Abs. 3

der Landesverfassung NRW insoweit unvereinbar ist, als dabei nicht gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen worden sind.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 19. November 2010

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein Westfalen
Hannelore K r a f t

– GV. NRW. 2010 S. 658

203013

Zehnte Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst

Vom 30. November 2010

Auf Grund des § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst vom 25. Juni 1994 (GV. NRW. S. 494, ber. S. 707), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. April 2009 (GV. NRW. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Nummern 2 und 4 aufgehoben. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „schwerbehinderten Menschen und ihnen Gleichgestellten im Sinne des SGB IX“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 5 Satz 1, § 10 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2, § 11 Absatz 1 Satz 6, § 18 Absatz 1 Satz 2, § 28 Satz 1, § 32 Absatz 1 Nummer 1 und § 52 Absatz 4 wird das Wort „Innenministerium“ jeweils in der grammatisch korrekten Form durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen“ durch die Wörter „Prüfungsamt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird hinter Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:
„Unbeschadet des Satzes 9 sowie des § 23 Absatz 6 muss jedes Mitglied der Prüfungskommission mindestens in einem Fach die Klausurarbeiten bewerten und an jedem mündlichen Prüfungstermin der Prüfungskommission teilnehmen.“
 - c) Im neuen Satz 5 Nummern 2 und 3 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Tarifbeschäftigte“ ersetzt.
4. § 17 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „schwerbehinderten Kandidatinnen oder Kandidaten und ihnen Gleichgestellten“ werden durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
5. § 23 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Dem Wort „Prüfung“ wird das Wort „mündlichen“ vorangestellt.
6. § 23a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und ihnen Gleichgestellte“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und ihnen Gleichgestellten – unabhängig von der Zuerkennung einer Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX –“, gestrichen.

c) In den Sätzen 4 und 5 werden die Wörter „schwerbehinderten Prüflingen und ihnen Gleichgestellten“ durch die Wörter „Prüflingen mit Behinderungen“ ersetzt.

7. § 24 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Hinter den Worten „wenn dies“ werden die Wörter „nach dem Gesamteindruck der Prüfung“ eingefügt.
8. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Geltungsbereich

Für Aufstiegsbewerberinnen oder Aufstiegsbewerber, die den Aufstieg gemäß § 30 Absatz 4 Nummer 1 LVO anstreben und keine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzen, sowie für Aufstiegsbewerberinnen und Aufstiegsbewerber gemäß § 30 Absatz 5 LVO können überörtliche Auswahlverfahren durchgeführt werden.“

9. § 30 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände werden von dem Dienstherrn einer Auswahlkommission vorgestellt.“
10. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.
11. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Dienstherrn“ die Wörter „bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten die Beschäftigungsdienststelle“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission der Beschäftigungsdienststelle, bei anderen als Landesbeamtinnen oder Landesbeamten dem Dienstherrn, zu übersenden und zur Personalakte zu nehmen.“
12. In § 35 Satz 1 werden die Wörter „durch die oberste Dienstbehörde“ gestrichen.
13. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. wer in mindestens zwei Prüfungsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ erhält, ist zur mündlichen Prüfung zugelassen.“
 - b) In Nummer 8 wird hinter dem Wort „geht“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
14. Die Überschrift des Abschnitts IV. Nummer 2.2 und § 39 werden aufgehoben.
15. Die Überschrift des Abschnitts IV. Nummer 2.5 und die §§ 48 bis 51 werden aufgehoben.
16. § 54 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 2010

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2010 S. 659